ſtellt endlich die Inſel Corſica vom Metropolitanverband Piſa's eximirt (Mansi, Coll. concil. XXI, 361 sqq.; Hefele-Knöpfler, Conc.-Geſch. V, 3. Aufl., 378 ff.). — 2. Die zweite Lateranſynode, das zehnte allgemeine Concil, wurde von Innocenz II. im April 1139 abgehalten. Sie zählte gegen 1000 Mitglieder und wurde vom Papſt am 4. April feierlich mit einer Rede eröffnet. Hauptaufgabe war die Verdammung der Schäden, welche das Schisma unter Anaclet II. (geſt. den 25. Januar 1138) angerichtet hatte. Hierbei ging der Papſt eine Strenge vor, ſofern er alle Ordinationen Anaclets und ſeiner Anhänger für nichtig und nichtig erklärte, die verſchiedenen Clerikern, z. B. selbſt den Cardinal Petrus von Pisa, der ſich schon ſeit längerer Zeit unterworfen hatte, ertheilt. Der König Roger von Sicilien, der Anaclet anerkannt hatte, und ſeine Anhänger wurden mit dem Banne belegt. Mit Rückſicht auf dieſes Schisma wurde auf dieſer Synode auch die Papſtwahl mit einer Verfügung neu geregelt, welche bereits im J. 1059 unter Nicolaus II. getroffen worden war. Dieſelbe beſtimmte, daß die Wahl ausſchließlich den Cardinälen zugewieſen ſei, die Beſtätigung des übrigen Clerus und des Volkes unterbleiben könne. Ferner wurden die ſpiritualiſtiſch-antihierarchiſchen Irrlehren der Petrobruſianer, sowie die demagogiſchen Umtriebe Arnolds von Brescia (ſ. d. Art., gegen den Güterbeſitz des Clerus gerichtet. In 30 Canones werden mehrere andere Verordnungen gegen Ausſchreitungen und Verletzungen von Clerus und Volk erneuert, z. B. gegen Juden, Ketzern und Ruhe und Ordnung geſtört. In can. 11 und 12 werden Beſtimmungen über den Gottesfrieden erlaſſen und in can. 15 geiſtliche und Ordensperſonen gegen Injurien und Verhandlungen in Schutz genommen (ius regium canonis) (Mansi XXI, 525 sqq.; Hefele-Knöpfler V, 438 ff.). — 3. Die dritte Lateranſynode, das elfte allgemeine Concil, wurde von Papſt Alexander III. nach erfolgtem Friedensſchluß mit Barbaroſſa im März 1179 abgehalten, vor Allem, um die vielen Mißbräuche zu heben, welche infolge des langjährigen Schisma (1159—1178) ſich eingeſchlichen hatten. Nach zeitgenöſſiſchen Angaben waren etwa 300 Biſchöfe und ſehr viele Aebte und andere Prälaten anweſend, ſo daß die Mitgliederzahl auf etwa 1000 berechnet werden darf. Von den 27 Decreten aufgeſtellten Decreten iſt das erſte, die Papſtwahl betreffend, von hervorragender Bedeutung. Darnach gilt nur derjenige als rechtmäßig erwählter Papſt, der wenigſtens zwei Drittheile der Stimmen auf ſich vereinigt. Wer mit geringerer Stimmenzahl die Wahl annimmt, verfällt der Excommunication. Weitere Decrete enthalten Beſtimmungen über Ungültigkeit der von Gegenpäpſten und deren Anhängern vorgenommenen Weihen und Verleihungen (can. 2); über die einem Biſchof nothwendigen Eigenſchaften (Alter von 30 Jahren, eheliche Abkunft, tadelloſen Wandel und hervorragende Wiſſenſchaft, can. 3); über Einſchränkung des Luxus bei Viſitationen der Prälaten (can. 4); über unerlaubte Kirchenabgaben (can. 7); gegen Privilegienmißbrauch der Ritterorden (can. 9), Incontinenz (can. 11), Ausſchreitungen bei Verleihung von kirchlichen Stellen und Aemtern (can. 8. 14. 17), Uebernahme weltlicher Aemter durch Cleriker (can. 12), gegen Wucher (can. 25); über Anſtellung von Lehrern an Cathedralkirchen (can. 18), Beobachtung des Gottesfriedens (can. 21 u. 22), Steuer für Unterſtützung der Saracenen (can. 24), der Häretiker (Albigenſer) und der Räuberbanden (can. 27). (Vgl. Mansi XXII, 212 sqq.; Hefele-Knöpfler V, 710 ff.) — 4. Die vierte Lateranſynode, das zwölfte allgemeine Concil, wurde von Innocenz III. am 11. November 1215 mit einer ergreifenden Rede über Luc. 22, 15: Desiderio desideravi eröffnet, worin er die zwei Hauptaufgaben der Synode eindringlich ſchildert: Wiedergewinnung des heiligen Landes und Verbeſſerung der geſammten Kirche. Es war dieß die größte Kirchenverſammlung, welche das Abendland bis dahin geſehen, ein wahrer chriſtlicher Völkercongreß. Anweſend waren 412 Biſchöfe, 800 Aebte und Prioren, ſowie zahlreiche Stellvertreter abweſender Prälaten und Capitel, dann der allerdings erſt auf der Synode beſtellte lateiniſche Patriarch von Conſtantinopel, der von Jeruſalem und der der unirten Maroniten; weiter Geſandte zahlreicher Fürſten, Friedrichs II., des lateiniſchen Kaiſers von Conſtantinopel, der Könige von Frankreich, England, Aragon, Ungarn, Jeruſalem u. ſ. w. Betreffs des Kreuzzuges wurde der 1. Juni 1217 als Beginn deſſelben feſtgeſetzt. Ueberall ſolle unterdeſſen das Kreuz gepredigt werden, und alle Chriſten, Geiſtliche und Laien, ſollten entweder perſönlich oder durch Beiträge ſich betheiligen. Clerus müßten drei Jahre lang $^1/_{20}$ des Jahreseinkommens opfern, Papſt und Cardinäle aber $^1/_{10}$; die Kreuzfahrer dagegen ſeien von Laſten und Abgaben frei und ſtänden unter dem Gottesfrieden. Zur Förderung des Kreuzzuges wurden alle Turniere und Privatfehden unterſagt und eine vierjährige Treuga angeordnet. Jede Unterſtützung der Saracenen ſolle ſtrenge beſtraft und das Seeräuberunweſen bekämpft werden. Zur Reinerhaltung und Stärkung des Glaubens ſowie zur Beſſerung der Sitten wurden ſodann 70 Decrete erlaſſen. Das erſte enthält ein ausführliches Glaubensbekenntniß gegen Katharer und Waldenſer, worin der Ausdruck transsubstantiatio zum erſten Male kirchliche Sanction erhält. In cap. 2 wird die Irrlehre Joachims von Floris verworfen (ſ. d. Art. Joachim von Floris); cap. 3 ordnet die biſchöfliche Inquiſition und cap. 6 die Abhaltung jährlicher Provinzialſynoden an; cap. 5 beſtimmt die Rangverhältniſſe der Patriarchalſtühle: Rom, Conſtantinopel, Alexandrien, Antiochien und Jeruſalem, capp. 7 und 8 die Ordnung des kirchlichen Prozeßverfahrens (vgl. auch cc. 35—39. 40. 41 und 48). Die Errichtung neuer Orden wurde